

6. Änderung der Siedlungsentwässerungs-Verordnung (Sevo) betreffend „Frachtenbewirtschaftung“

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf einen Antrag des Gemeinderates und im Sinne von Art. 12, Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

b e s c h l i e s s t :

1. Der Anpassung der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 29. November 2004 der Gemeinde Oberengstringen wird entsprechend der in der Beilage zu diesem Beschluss beigelegten Fassung zugestimmt.
2. Die durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2004 festgelegte Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Oberengstringen wird in folgenden Punkten geändert:
 - Änderung Art. 10 „Beiträge und Gebühren“
 - neuer Art. 10a „Starkverschmutzerzuschläge“
 - neuer Art. 10b „Mitwirkungs- und Duldungspflicht“
 - neuer Anhang A mit Berechnungsgrundsätzen und Berechnungsbeispiel zum neuen Art. 10a
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die Anpassung der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 25. November 2013 der Gemeinde Oberengstringen zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs-Beschluss bzw. aus einem Rekursverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, soweit diese Änderungen die vorliegende Anpassung der Siedlungsentwässerungsverordnung nicht grundlegend verändern. Derartige Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

W e i s u n g

Referent: Werkvorstand René Beck

Ausgangslage:

Das Abwasser aus der Gemeinde Oberengstringen wird in die Abwasserreinigungsanlage Limmattal in Dietikon eingeleitet. Die Abwasserreinigungsanlage Limmattal wird durch die interkommunale Anstalt „Limeco“ betrieben. Die Gemeinde Oberengstringen gehört zu den Trägergemeinden dieser Anstalt.

Im Sinne der gesetzlich verlangten Verursacherfinanzierung der Abwasserentsorgung haben die Trägergemeinden Limeco ermächtigt, bei Betrieben, welche stark (sprich: überdurchschnittlich) verschmutztes Abwasser in die Kanalisation einleiten, ab 1. Januar 2011 Starkverschmutzerzuschläge zu erheben. Zwar können solche Zuschläge für einen einzelnen Betrieb (je nach eingeleiteten Schmutzstoffmengen¹) einen Umfang von über CHF 100 000 pro Jahr erreichen. Dies entspricht jedoch dem übergeordneten Recht, namentlich dem im Abwasserrecht umzusetzenden Verursacherprinzip (Art. 60a Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) 2). Die Betriebe werden dadurch motiviert, ihre eingeleiteten Frachtmengen zu reduzieren. Die Gebührenrechnungen der Haushalte werden durch solche Zahlungen im gleichen Umfang entlastet.

Soweit bekannt, sind in der Gemeinde Oberengstringen bislang keine Betriebe tätig, bei denen Starkverschmutzerzuschläge anfallen können. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass sich künftig solche Betriebe ansiedeln. Zudem werden die Gebührenerlasse derzeit in allen Trägergemeinden von Limeco entsprechend angepasst, weshalb eine Anpassung schon im heutigen Zeitpunkt auch in Oberengstringen zweckmässig ist.

Notwendigkeit der Verordnungsanpassung:

Wie die letzten Monate gezeigt haben, bestehen aufgrund der heute geltenden kommunalen Bestimmungen teilweise Schwierigkeiten bei der Vereinnahmung der Starkverschmutzerzuschläge. An einem Fall (in einer anderen Gemeinde) hat sich gezeigt, dass die Gebührenerlasse aller Trägergemeinden mit Bezug auf die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen verdeutlicht und verstärkt werden sollten. Dadurch wird einerseits Rechtssicherheit für die Gebührenerhebung geschaffen. Andererseits können dadurch die Gebührenschuldner ihre Auslagen für die Entsorgung von stark belastetem Abwasser abschätzen und budgetieren.

¹ Im Fachjargon spricht man von „Schmutzstofffrachten“ oder „Frachtmengen“.

² „Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt: a. die Art und die Menge des erzeugten Abwassers“.

Nach den Grundsätzen des Abgaberechts müssen die Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein (Art. 38 Abs. 1 lit. d Kantonsverfassung). Dies bedeutet, dass die Bestimmungen für die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen von der Legislative (Gemeindeversammlung) erlassen werden müssen.

Anpassung Siedlungsentwässerungsverordnung Oberengstringen (SEVO):

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Siedlungsentwässerungsverordnung vom 25. November 2004 der Gemeinde Oberengstringen (SEVO) so anzupassen, dass die Gebühregrundsätze für die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen ausdrücklich geregelt sind.

Sodann sollen Betriebe, bei denen bekannt oder möglich ist, dass sie Starkverschmutzerzuschläge schulden, zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen verpflichtet werden. Zudem haben sie zu dulden, dass die Gemeinde oder von ihr ermächtigte Dritte bei ihnen unangemeldet Abwasserproben entnehmen.

Zur Umsetzung dieser Erfordernisse soll die SEVO mit zwei neuen Bestimmungen ergänzt werden (Art. 10a und 10b). Ferner ist in Art. 10 zu ergänzen, dass die Gebühren insbesondere nach der SEVO bemessen werden. Da die Berechnungsgrundsätze nicht in kurze Worte gefasst werden können, sind diese – einschliesslich eines Berechnungsbeispiels – in einem neuen Anhang zur SEVO darzustellen.

Die Gebührenansätze in Anhang A wurden von Limeco so ermittelt, dass für überdurchschnittliche Frachtmengen verursachergerechte Gebühren resultieren und die Betriebe motiviert werden, ihre Frachten während des ganzen Jahres in möglichst gleichmässiger Konzentration einzuleiten. Letzteres ist wichtig, weil Frachtspitzen und Konzentrationsschwankungen den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage stören oder gefährden können und unnötige Kosten verursachen.

Der genaue Wortlaut der Anpassung der SEVO ist in der Beilage zu diesem Weisungstext aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Änderung der Siedlungsentwässerungs-Verordnung (Sevo) betreffend Frachtenbewirtschaftung zu erlassen.